

1. Definition

Abfälle für die Sondercharge im Sinne dieses Merkblatts sind flüssige Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Sammlung und Schadstoffsammlungen, die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften nicht im Tanklager der AVG entsorgt werden können.

2. Anlieferungsform

- IBC/ASF-Behälter, Fässer (≥ 200 l)
- Bei einer Anlieferung in IBC/ASF-Behältern oder Fässern gelten zusätzlich folgende Kriterien:
 - IBC/ASF-Behälter und Fässer müssen grundsätzlich dicht verschlossen, äußerlich sauber, intakt und für die Inhaltsstoffe zugelassen und beständig sein. Die Größe der Spundlochöffnung muss 5 cm übersteigen
 - Jeder IBC/ASF-Behälter und jedes Fass ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen
 - Erzeuger
 - Abfallart/Abstimmungsnummer
 - ESN-Nr.
 - Abfallschlüsselnummer
 - Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS/CLP
 - Korrekte Kennzeichnung nach ADR
- Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen
- Die Fässer sind auf einwandfrei erhaltenen und stabilen, handelsüblichen Holzpaletten anzuliefern. Durch eine ausreichende Sicherung muss ein gefahrloses Entladen und Handling gewährleistet sein. Stapelhöhe max. 1m. Eine Anlieferung von Fässern im ASP-Behälter ist nicht möglich.
- Je Palette dürfen nur Fässer gleicher Größe und ESN-Nr. zusammengestellt werden
- Die Anlieferung hat mit Fahrzeugen zu erfolgen, die ein gefahrloses Entladen mittels Gabelstapler ermöglichen (keine Anlieferung in Abrollcontainern oder Absetzmulden)
- Rollreifenfässer und Fässer mit seitlichem Spundloch sind aus technischen Gründen von der Annahme ausgeschlossen. Ausnahmen können nach Absprache im Einzelfall gemacht werden

3. Kriterien für Abfälle für die Sondercharge

| | |
|-----------------------------------|---|
| Viskosität: | max. 200 mPas bei Anlieferungs-temperatur |
| Maximale Anlieferungs-temperatur: | 30°C |
| Sedimentgehalt: | max. 0,1 Gew. % |
| Partikelgröße: | max. 3 mm |
| Dichte: | < 1,2 g/cm ³ |

Der Abfall muss in seiner Zusammensetzung den Angaben des Erhebungsbogens bzw. den uns überlassenen Sicherheitsdatenblättern entsprechen.

Chemische Basisqualitäten

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

| | | |
|--|--------|-------|
| • Chlor: | < 2 | Gew.% |
| • Brom: | < 0,2 | Gew.% |
| • Iod: | < 0,01 | Gew.% |
| • Fluor: | < 0,1 | Gew.% |
| • Schwefel: | < 1 | Gew.% |
| • Phosphor: | < 1 | Gew.% |
| • Quecksilber: | < 50 | mg/kg |
| • Arsen, Cadmium, Thallium (Summe) | < 100 | mg/kg |
| • Schwermetalle (Summe) (Ni, Cu, Te, Se, Sb, Be, Pb, Cr, Sn, V) | < 0,5 | Gew.% |
| • Zink: | < 1 | Gew.% |
| • Molybdän: | < 500 | mg/kg |
| • Natrium/Kalium/Lithium/Magnesium (Summe) | < 5 | Gew.% |
| • org. geb. Silizium: | < 0,3 | Gew.% |
| • Abdampfrückstand | < 10 | Gew.% |
| • PCB und PCT (nach DIN) | < 10 | mg/kg |

Besonderheiten

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung:

- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)
- PCB-haltige Abfälle (> 10 mg/kg nach DIN)
- Hinweis: Bei der AVG wird mit ABEK-Masken gearbeitet. Bitte halten Sie mit uns Rücksprache, sofern für Ihre Abfälle ein anderer Atemschutz-Filter benötigt wird
- Stoffe mit einer Zündtemperatur < 200 °C (Temperaturklasse T4)

4. Ausgeschlossene Stoffe

- Radioaktive Abfälle oder solche Abfälle, die gegenüber der Hintergrundstrahlung eine erhöhte Strahlung aufweisen
- Explosivstoffe und explosionsgefährliche Stoffe
- Stoffe mit einer Zündtemperatur < 135 °C (Temperaturklasse T5, T6)
- selbstentzündliche Stoffe